

Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»

Vernehmlassung zum Fusionsvertrag:

Bemerkungen und Anträge aus der Vernehmlassung – Stellungnahmen Steuergremium – Änderungen an der Vorlage

Hinweise:

Die vorliegenden Synopsen enthalten die in der Vernehmlassung eingegangenen allgemeinen Bemerkungen zum Fusionsvertrag (Ziff. A) sowie die Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. B) im «Originalton». Die sieben eingegangenen Stellungnahmen von Einzelpersonen sind ohne Namensangabe als «Stellungnahme A» bis «Stellungnahme G» bezeichnet.

Die rechte Spalte enthält, soweit solche angezeigt sind, die Stellungnahmen des Steuergremiums sowie die durch das Steuergremium beschlossenen Änderungen der Normtexte. Die Normtexte sind jeweils kursiv gedruckt. Änderungen der Normtexte gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sind **rot und fett** hervorgehoben.

A. Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen	Stellungnahme Steuergremium
Kirchgemeinderat Goldwil-Schwendibach Der Kirchgemeinderat Goldwil-Schwendibach hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2025 allen drei Vorlagen (Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Organisationsreglement) ohne Änderungen zugestimmt.	
Kirchgemeinderat Lerchenfeld Der Kirchgemeinderat Lerchenfeld ist mit den drei Entwürfen einverstanden und wünscht keine Anpassungen.	
Kirchgemeinderat Strättligen Der Kirchgemeinderat Thun-Strättligen stimmt den drei Dokumenten (Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Organisationsreglement) ohne Änderungsanträge einstimmig zu und unterstützt das Projekt der Fusion.	
Kirchgemeinderat Thun-Stadt Der Kirchgemeinderat genehmigt z.H. Steuergremium das neue Organisationsreglement, den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement der Kirchgemeinde Thun mit der ausdrücklichen Bitte, im Organisationsreglement den Artikel 54/Absatz 3, gemäss der Eingabe des Fachbereichs Soziale Arbeit, anzupassen. Der KGR Thun-Stadt übernimmt integral das Begehren des Fachbereichs Soziale Arbeit und die Umformulierung des Artikels 54, Absatz 3.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 54 Abs. 4 des Organisationsreglements.

Bemerkungen	Stellungnahme Steuergremium
Kleiner Kirchenrat Gesamtkirchgemeinde Der Kleine Kirchenrat begrüsst die geplante, grundsätzlich neue Organisationsstruktur der evangelisch-reformierten Kirche. Die vorgelegten Entwürfe enthalten aus Sicht des Rates sinnvolle und praktikable Regelungen für die Zukunft der Kirche unter erschwerten Rahmenbedingungen.	
Individuelle Stellungnahme A Vgl. auch Stellungnahme vom 3. Juli 2025: A Grundsätzliches und D Fazit. Die «französischsprachige Gemeinde» ist eine Seniorengruppe, von deren Mitgliedern nicht klar ist, wo sie Kirchensteuer bezahlen – die meisten wohl nicht in Thun. Diese Gruppe hat (zumindest bis vor kurzer Zeit) einen Pfarrer, der vom Alter her nicht mehr angestellt werden darf/soll. Es ist nicht gerechtfertigt, für diese rund 150 Personen extra eine PfP zu engagieren (sei es nur 20% oder so)! Zudem wohnt er weit weg von Thun. Anlässlich der Fusion soll hier auf den alten Zopf der «Zweisprachigkeit» verzichtet werden. Dieses Tabu muss jetzt angegangen werden.	Zu den grundsätzlichen Einwänden gegen die Fusion in der Stellungnahme vom 3. Juli 2025 ist festzuhalten, dass das Steuergremium den Auftrag hat, der Gesamtkirchgemeinde und den Kirchgemeinden eine Fusionsvorlage unter Einbezug aller Gemeinden zu unterbreiten. Der kritisierte Begriff «Geschäftsleitung» kommt in den Rechtsgrundlagen nicht vor. Für das Abstimmungsverfahren sind jeweils die einzelnen Gemeinden verantwortlich. Das Steuergremium geht davon aus, dass diese die entsprechenden rechtlichen Vorgaben einhalten. Die generelle Kritik am Verhalten einzelner Behörden, an der Gebäudestrategie und an «faulen Ausreden» in diesem Zusammenhang betrifft die Abstimmungs- und Vernehmlassungsvorlage nicht. Die Paroisse française de Thoune ist zwar eine, gemessen an der Mitgliederzahl, kleine Kirchgemeinde, aber eine grundsätzlich gleichberechtigte Partnerin im Fusionsprojekt. Die Rücksichtnahme auf diese Minderheit gehört nach Auffassung des Steuergremiums zu den fundamentalen Grundsätzen des christlichen Zusammenlebens. Der Paroisse gehören französischsprachige Reformierte nicht nur in Thun, sondern im ganzen Oberland und in Teilen des Emmentals an. Die Kirchensteuerpflicht dieser Personen und die Ablieferung der entsprechenden Steuererträge ist durch die landeskirchliche Gesetzgebung geregelt. Weder der Fusionsvertrag noch die reglementarischen Grundlagen enthalten eine Vorgabe zum Beschäftigungsgrad einer allfälligen französischsprachigen Pfarrperson. Dass eine Pfarrperson nicht im Gemeindegebiet lebt, ist seit der Abschaffung der generellen Residenzpflicht durch den

Bemerkungen	Stellungnahme Steuergremium
	Kanton vor einiger Zeit nicht mehr aussergewöhnlich und auch in andern Kirchgemeinden verbreitet.
Individuelle Stellungnahme C Vgl. Stellungnahme vom 14. Juli 2025: Allgemeines zur Vernehmlassung.	Die allgemeinen Bemerkungen zur Vernehmlassung betreffen nicht die Abstimmungs- oder Vernehmlassungsvorlage als solche, sondern das Vorgehen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen und der Vernehmlassung sowie das Teilprojekt Kirchenleben. Auf diese Punkte kann an dieser Stelle nicht en détail eingegangen werden. Festgehalten sei immerhin das Folgende: Das Steuergremium ist nicht «ungewählt», sondern durch Beschluss des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde und die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden eingesetzt worden. Die Verhandlungen über die Rechtsgrundlagen könnten aus rechtlichen Gründen nicht im Grossen Kirchenrat geführt werden, weil der Grosse Kirchenrat lediglich eine der beteiligten Gemeinden vertritt. Ein gemeinsames Steuergremium aller Gemeinden ist unabdingbar und entspricht auch der Praxis zu Gemeindefusionen. Im Rahmen der Vernehmlassung hatten alle Interessierten die Möglichkeit, Bedenken anzubringen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.
Individuelle Stellungnahme D Guten Tag, ich habe die Dokumente Fusionsvertrag und Organisationsreglement studiert und bin damit einverstanden. Ich danke für die gute Arbeit. Ich habe zwei Bemerkungen dazu: (...)	

B. Bemerkungen / Anträge zum Vernehmlassungsentwurf

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
Fusionsvertrag zwischen den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt, der Paroisse française de Thoune und der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt, der Paroisse française de Thoune und der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vereinbaren gestützt auf Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹ und Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)² das Folgende:		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand dieses Vertrags Dieser Vertrag regelt den Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun (Gesamtkirchgemeinde) und ihrer Kirchgemeinden zur neuen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Kirchgemeinde Thun), namentlich - a die Beschlussfassung und das Zustandekommen des Zusammenschlusses, - b den Namen, die Sprache und das Gebiet der Kirchgemeinde Thun, - c die Wirkungen des Zusammenschlusses,		

¹ BSG 170.11

² BSG 170.111

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<i>d</i> die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde Thun, <i>e</i> die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertragschliessenden Gemeinden, <i>f</i> die Beschlussfassung betreffend die Rechtsgrundlagen und das erste Budget der Kirchgemeinde Thun und die Genehmigung der letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden, <i>g</i> die vermögensrechtliche Ausstattung der Paroisse française de Thoun (Paroisse), wenn diese den Zusammenschluss ablehnt, <i>h</i> Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden bis zum Zusammenschluss.		
Art. 2 Grundsatz ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden vereinbaren, sich zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun zusammenzuschliessen. ² Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer Kombinationsfusion nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes.		
Art. 3 Vertragschliessende Gemeinden Vertragschliessende Gemeinden im Sinn dieses Vertrags sind die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden, die diesem Vertrag zustimmen.		
Art. 4 Steuergremium ¹ Das durch die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde eingesetzte Steuergremium hat die Rechtsgrundlagen für den Zusammenschlusses zur Kirchgemeinde Thun zuhanden der Gemeinden erarbeitet.		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
² Das Steuergremium besteht bisher aus je zwei durch die beteiligten Gemeinden bestimmten Personen und aus Vertretungen von Berufsgruppen. ³ Nach der Abstimmung über diesen Vertrag sind neben den Berufsgruppen die vertragsschliessenden Gemeinden mit je zwei Personen im Steuergremium vertreten. ⁴ Die Gemeinden bestimmen ihre Vertretungen selbst.		
Art. 5 Anhang Der Anhang mit dem Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde im Verwaltungsvermögen und im Finanzvermögen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.	Individuelle Stellungnahme C Art. 5 Anhang (auch Art. 12.²) Der Anhang mit den Liegenschaften fehlt. Sind die noch nicht bekannt?	Der Fusionsvertrag ist unterdessen mit dem Anhang ergänzt worden. Vgl. dazu die Bemerkungen zum Anhang.
II. Beschlussfassung und Zustandekommen des Zusammenschlusses		
Art. 6 Beschlussfassung über diesen Vertrag ¹ Die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden haben beschlossen, die Abstimmung über diesen Fusionsvertrag, das Organisationsreglement und das Fusionsreglement (Art. 19) im Spätherbst / Winter 2025 durchzuführen. ² Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen der einzelnen Gemeinden. ³ Der Beschluss über die Zustimmung zu den Rechtsgrundlagen nach Absatz 1 kann nicht nachträglich widerrufen werden.		Während der Vernehmlassung sind Erläuterungen des Steuergremiums erarbeitet worden. Das Steuergremium beantragt mit diesen Erläuterungen den Gemeinden, den Fusionsvertrag und die beiden Reglemente an den vorgesehenen Daten Ende 2025 gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen, aber zu jedem Dokument separat die Frage zu stellen, ob dieses angenommen werden soll oder nicht. Wählen die Gemeinden dieses Verfahren, besteht die Möglichkeit, dass ein Reglement, das Ende 2025 abgelehnt wird, bei einer Annahme des Fusionsvertrags und damit der Fusion in dem in den Art. 19 und 20 vorgesehenen Verfahren «nachgebessert» werden kann. Die Gefahr, dass die Fusion allein wegen Bedenken gegen eine einzelne reglementarische Regelung abgelehnt wird, besteht unter diesen Umständen nicht. Art. 6 Abs. 2 ist deshalb wie folgt ergänzt worden:

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
		² Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen der einzelnen Gemeinden. Das Steuergremium hat den Gemeinden empfohlen, zu den drei Rechtsgrundlagen je separat die Abstimmungsfrage zu stellen, ob der Vertrag oder das betreffende Reglement angenommen oder abgelehnt wird. Diese Ergänzung hat, wie Art 6 Abs. 1, nur den Stellenwert einer Feststellung. Die Gemeinden entscheiden grundsätzlich frei, ob sie der Empfehlung des Steuergremiums folgen wollen oder nicht.
Art. 7 Zustandekommen des Zusammenschlusses ¹ Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde und die Stimmberechtigten der vier deutschsprachigen Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt diesem Vertrag bis zum 31. Dezember 2025 zustimmen. ² Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls den Grossen Rat des Kantons Bern.		
Art. 8 Zeitpunkt des Zusammenschlusses Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2027.		
III. Name, Sprache und Gebiet der Kirchgemeinde Thun		
Art. 9 Name und Sprache ¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet: Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun. ² Die Kirchgemeinde Thun ist eine zweisprachige Kirchgemeinde im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des	Individuelle Stellungnahme G Ich finde die Wahl des neuen Gemeindennamen nach dem Zusammenschluss, der "Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun" lauten würde, gut. Mir gefällt, dass das "evangelisch" dabei ist, nicht nur "reformiert", wie es bis jetzt heisst. Einerseits finde ich die Bedeutung des Wortes evangelisch (frohe Botschaft) schön. Andererseits ist so wohl	

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
Gesetzes vom 21. März 2018 über die Bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG) ³ .	auch für Aussenstehende einfacher zu verstehen, um welche Kirche es sich handelt, da z.Bsp. in Deutschland die Kirche auch "evangelische" Kirche heisst, das "reformiert" ist eher schweizerisch.	
Art. 10 Gemeindegebiet, Grenzen ¹ Die Kirchgemeinde Thun weist für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Gemeindeglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet auf (Art. 11 Abs. 3 LKG). ² Das Gebiet für die deutschsprachigen Mitglieder umfasst die Gebiete der vertragschliessenden deutschsprachigen Kirchgemeinden. ³ Das Gebiet für die französischsprachigen Mitglieder umfasst das Gebiet der bisherigen Paroisse française de Thoune. ⁴ Die Grenzen der Kirchgemeinde Thun ergeben sich aus den Gebieten nach Absatz 2 und 3.	Individuelle Stellungnahme B In Abs. 1 Plural verwenden („unterschiedliche Gemeindegebiete“)	Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Tatsächlich könnte an sich von zwei Gemeindegebieten gesprochen werden. Die Formulierung in Abs. 1 mit der Erwähnung des Gemeindegebiets im Singular («ein unterschiedliches Gemeindegebiet») ist aber ebenfalls korrekt und entspricht auch der gesetzlichen Regelung in Art. 11 Abs. 3 des Landeskirchengesetzes. Sie ist deshalb beibehalten worden.
IV. Wirkungen des Zusammenschlusses		
Art. 11 Grundsatz ¹ Mit dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun werden die vertragschliessenden Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde aufgelöst. ² Die Kirchgemeinde Thun übernimmt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses alle Rechte und Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden (Gesamtrechtsnachfolge). ³ Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind. ⁴ Sie führt hängige Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.		

³ BSG 410.11

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
Art. 12 Vermögensübergang ¹ Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen unter Vorbehalt der Artikel 24 und 25 zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit allen Aktiven und Passiven auf die Kirchgemeinde Thun über. ² Die Liegenschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags im Eigentum der Gesamtkirchgemeinde stehen, sind im Inventar im Anhang aufgeführt. ³ Vorbehalten bleiben die Zweckbestimmungen verwalteter unselbständiger Stiftungen.		
V. Grundzüge der Organisation		
Art. 13 Organe Organe der Kirchgemeinde Thun sind <i>a</i> die Stimmberechtigten, <i>b</i> der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, <i>c</i> die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, <i>d</i> das Rechnungsprüfungsorgan, <i>e</i> das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.	Individuelle Stellungnahme A welche «Kommissionen mit Entscheidbefugnis» sind vorgesehen – hier ist alles offen - auch im OgR liest man, dass das noch zu bestimmen sei.... Desgleichen «das zur Vertretung der KG befugte Personal»- wer soll das sein, was soll wo vertreten werden?	Die Bemerkungen geben keinen Anlass zu einer Anpassung. Art. 13 entspricht der Legaldefinition der Gemeindeorgane in Art. 10 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Ob ständige oder nichtständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis eingesetzt werden sollen, entscheiden die Stimmberechtigten oder – im Fall einer nichtständigen Kommission – gegebenenfalls auch der Kirchgemeinderat durch einen Erlass oder Beschluss (Art. 63 und 64). Eine Regelung der einzelnen Kommissionen im Organisationsreglement selbst wäre nicht stufengerecht. Ebenso wird sich aus den organisationsrechtlichen Ausführungsbestimmungen ergeben, welche Personen zur Vertretung der Kirchgemeinde befugt sind. Das könnten beispielsweise Personen in einer Kaderfunktion sein, die Verfügungen erlassen können.
Art. 14 Kirchgemeinderat Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
VI. Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats, Übergangsrecht		
Art. 15 Wahlen ¹ Die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden wählen vor dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun an einer gemeinsamen Versammlung <i>a</i> die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Thun, <i>b</i> die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Thun. ² Das Steuergremium unterbreitet der Versammlung Wahlvorschläge. ³ Die Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein; ihnen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein. ⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Fusionsreglement. ⁵ Die weiteren Organe der Kirchgemeinde Thun werden nach dem Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun und des Fusionsreglements gewählt.		
Art. 16 Fusionsreglement ¹ Die Einzelheiten zum Übergangsrecht, namentlich der Weiterbestand bisheriger Kommissionen und die Weitergeltung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde, richten sich nach dem Fusionsreglement.		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
² Das Fusionsreglement regelt überdies Anpassungen des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun für den Fall, dass die Paroisse den Zusammenschluss ablehnt.		
VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
Art. 17 Übergang der Arbeitsverhältnisse ¹ Die Kirchgemeinde Thun übernimmt die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchgemeinde und der vertragsschliessenden Kirchgemeinden, soweit diese das Arbeitsverhältnis nicht vor dem Zusammenschluss gekündigt haben. ² Sie gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während eines Jahres nach dem Zusammenschluss den Besitzstand in Bezug auf den Lohn und weitere finanzielle Leistungen, die Ferien, den Urlaub und den Versicherungsschutz. ³ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde Thun.		
Art. 18 Pensionskasse ¹ Die Kirchgemeinde Thun versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Pensionskasse der Gesamtkirchgemeinde. ² Allfällige bei einer andern Pensionskasse versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben dieser angeschlossen. Die Kirchgemeinde Thun beschliesst die erforderlichen Anpassungen.		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
VIII. Beschlussfassung über die Rechtsgrundlagen, das erste Budget und die letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden		
Art. 19 Abstimmungsvorlage für den Zusammenschluss ¹ Den Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden werden zusammen mit diesem Vertrag die folgenden Reglemente zur Abstimmung unterbreitet: <i>a</i> Organisationsreglement der Kirchgemeinde Thun, <i>b</i> Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Fusionsreglement). ² Die Reglemente nach Absatz 1 sind gültig beschlossen, wenn sie in allen vertragschliessenden Gemeinden durch die Stimmberechtigten angenommen werden.		
Art. 20 Verfahren bei Ablehnung eines Reglements ¹ Das Steuergremium überarbeitet ein Reglement, das im Verfahren nach Artikel 19 nicht angenommen wird, und unterbreitet dieses den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden vor dem Zusammenschluss nochmals zum Entscheid. ² Das überarbeitete Reglement ist beschlossen, wenn es durch die Stimmberechtigten in allen vertragschliessenden Gemeinden nach den für sie geltenden Vorschriften angenommen wird. ³ Wird ein Reglement auch in der Abstimmung nach den Absätzen 1 und 2 nicht angenommen, kann das Steuergremium das Reglement ein weiteres Mal überarbeiten und den Stimmberechtigten nochmals zum Beschluss unterbreiten.	Individuelle Stellungnahme G - Ich finde es gut, dass es, falls ein Reglement nicht angenommen wird, dieses überarbeitet werden und den Stimmberechtigten nochmals vorgelegt werden kann	Die Stellungnahme G enthält eine Zustimmung und gibt damit nicht Anlass zu einer Anpassung. Im Rahmen der Übersetzung des Fusionsvertrag ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Formulierungen in Art. 20 Abs. 2 und 4 den Eindruck erwecken könnten, das Steuergremium könne angepasste reglementarische Grundlagen den Stimmberechtigten der Gemeinden direkt, ohne Einbezug der Kirchgemeinderäte bzw., im Fall der Gesamtkirchgemeinde, des Kleinen und des Grossen Kirchenrats unterbreiten. Dies war mit der Regelung selbstverständlich nicht beabsichtigt. Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse sind die Abs. 1 und 3 wie folgt präzisiert worden: ¹ <i>Das Steuergremium überarbeitet ein Reglement, das im Verfahren nach Artikel 19 nicht angenommen wird, und unterbreitet dieses den vertragschliessenden</i>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 4g Absatz 2 des Gemeindegesetzes.		Gemeinden zuhanden ihrer Stimmberechtigten vor dem Zusammenschluss nochmals zum Entscheid. (...) ³ Wird ein Reglement auch in der Abstimmung nach den Absätzen 1 und 2 nicht angenommen, kann das Steuergremium das Reglement ein weiteres Mal überarbeiten und den vertragschliessenden Gemeinden nochmals zum Beschluss unterbreiten.
Art. 21 Budget ¹ Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst rechtzeitig vor dem Zusammenschluss das Budget der Erfolgsrechnung für das erste Rechnungsjahr der Kirchgemeinde Thun. Das Budget berücksichtigt die bisherige Verwaltungsorganisation und absehbare Änderungen, die sich unmittelbar aus dem Zusammenschluss ergeben. ² Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus den vertragschliessenden Kirchgemeinden. ³ Für das fakultative Referendum gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vom 26. November 2012 und gegebenenfalls des Reglements vom 12. Februar 2018 über die Urnenabstimmungen.		
Art. 22 Letzte Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde. Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde stellt sicher, dass das Rechnungsprüfungsorgan diese Aufgabe noch wahrnimmt.		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
² Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun genehmigt die Jahresrechnungen und unterbreitet sie den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.		
IX. Vermögensrechtliche Ausstattung der Pároisse		
Art. 23 Bedeutung der folgenden Bestimmungen ¹ Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun erfordert eine Teilliquidation des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde, wenn die Pároisse den Zusammenschluss ablehnt. ² Die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde beschliessen für diesen Fall mit der Zustimmung zu diesem Vertrag die Regelungen gemäss den folgenden Artikeln 24 und 25.		
Art. 24 Anspruch der Pároisse ¹ Lehnt die Pároisse den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ab, erhält sie verwaltete unselbständige Stiftungen, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschliesslich für sie oder für ihre Angehörigen zu verwenden sind, zu Eigentum. ² Sie hat zudem Anspruch auf einen Anteil von einem Prozent am Eigenkapital der Gesamtkirchgemeinde gemäss Bilanz per 31. Dezember 2026.	Individuelle Stellungnahme C Art. 24 Pároisse Art. 24.² Änderungsantrag: <i>Die Pároisse Française hat Anspruch auf den Gebäudeanteil mit der Kapelle an der Liegenschaft Frutigenstrasse 22 und zusätzlich einem Prozent des Finanzvermögens der Gesamtkirchgemeinde Thun.</i> Begründung: Das eine Prozent des Gesamtvermögens wird sonst für einen Weiterbetrieb der bisherigen Tätigkeiten mit ausschliesslicher Verwendung der Kapelle nicht ausreichen. Dann würde die <i>Pároisse</i> wieder von der KG Thun abhängig.	Dem Änderungsantrag ist nicht entsprochen worden. Die vorgeschlagene Abfindung der Pároisse für den – wohl eher unwahrscheinlichen – Fall, dass diese den Zusammenschluss ablehnen und zur vollständig selbständigen Kirchgemeinde werden sollte, dürfte eher mehr betragen als das, was der Pároisse rein rechnerisch zustünde. Die Regelung in Art. 24 ist mit Vertretungen der Pároisse besprochen und durch diese ausdrücklich begrüsst worden. Auf jeden Fall müsste im Fall der Aufnahme des Änderungsantrags präzisiert werden, was unter einem «Anspruch auf den Gebäudeanteil mit der Kapelle» genau zu verstehen ist (Baurecht? Stockwerk- oder anderweitiges Miteigentum?). Eine entsprechende, hinreichend präzise Bestimmung wäre dementsprechend verhältnismässig kompliziert.
Art. 25 Form und Fälligkeit der Abgeltung ¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und das zuständige Organ der Pároisse vereinbaren, in welcher Form der Anspruch der Pároisse abgegolten wird.		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
² Können sie sich bis zum Zusammenschluss nicht einigen, entscheidet die Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Thun. ³ Der Anspruch der Paroisse wird 30 Tage nach der rechtskräftigen Genehmigung der Rechnung 2026 fällig.		
X. Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden		
Art. 26 Treuepflicht, Information ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. ² Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden informieren sich gegenseitig über wichtige Änderungen, namentlich über - a die Übernahme neuer Aufgaben, - b die Begründung oder Kündigung der Mitgliedschaft in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, - c erhebliche Investitionen.		
Art. 27 Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde ¹ Die Gesamtkirchgemeinde entwidmet oder veräussert Liegenschaften im Verwaltungsvermögen gemäss dem Anhang vor dem Zusammenschluss nur mit dem Einverständnis der Kirchgemeinden, denen sie nach diesem Anhang zugewiesen sind. ² Sie veräussert ohne Zustimmung aller vertragschliessenden Kirchgemeinden keine Liegenschaften im Finanzvermögen.	Kleiner Kirchenrat Gesamtkirchgemeinde Der Kleine Kirchenrat weist darauf hin, dass die in Artikel 27 des Fusionsvertrags enthaltenen Bestimmungen laufende Verhandlungen über die Veräusserung oder Mitbenutzung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens erheblich erschweren könnten. Zu Art. 27 Absatz 1: Dieser entspricht dem derzeit geltenden Recht. Bereits erteilte Zustimmungen zu entsprechenden Rechtsgeschäften sollten daher weiterhin Gültigkeit behalten und übernommen werden können. Zu Art. 27 Absatz 2: Dieser ist ersatzlos zu streichen. Sollte Absatz 2	Dem Antrag auf Streichung von Abs. 2 ist entsprochen worden. Es erscheint angezeigt, dass Entwidmungen oder Veräusserungen von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen nicht gegen den Willen der Kirchgemeinde beschlossen werden dürfen, wie dies Abs. 1 vorsieht. Die Liegenschaften im Finanzvermögen sind demgegenüber Anlagen der Gesamtkirchgemeinde ohne Bezug zu konkreten einzelnen Kirchgemeinden. Das bisher vorgesehene Erfordernis der Zustimmung aller Kirchgemeinden kann mithin gestrichen werden. Art. 27 enthält deshalb neu nur noch einen einzigen Absatz und lautet wie folgt:

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
	übernommen werden, würden dadurch laufende oder künftig Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Liegenschaften des Finanzvermögens erheblich erschwert oder gar verunmöglichlicht. Nach geltendem Recht obliegt die Entscheidung über die Anlage des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde dem Kleinen Kirchenrat – gegebenenfalls unter Mitwirkung des Grossen Kirchenrats. Daran ändert auch der Fusionsvertrag nichts, da seine Schlussbestimmungen keine Abweichung von den bisherigen gesetzlichen Grundlagen vorsehen. Ab dem 1. Januar 2027 wird dann gemäss neuem Organisationsreglement der Kirchgemeinderat für den Finanzhaushalt der neuen Kirchgemeinde zuständig sein.	Art. 27 Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde <i>Die Gesamtkirchgemeinde entwidmet oder veräussert Liegenschaften im Verwaltungsvermögen gemäss dem Anhang vor dem Zusammenschluss nur mit dem Einverständnis der Kirchgemeinden, denen sie nach diesem Anhang zugewiesen sind.</i>
Art. 28 Vollzug ¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden sorgen für den Vollzug dieses Vertrags nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen. ² Sie sorgen für die Einhaltung vereinbarter Fristen und für eine angemessene Information der Gemeindeangehörigen und der Öffentlichkeit.	Individuelle Stellungnahme B In Abs. 2 Koordination der Information erwähnen, damit die Gemeinden nicht unkoordiniert oder gar widersprüchlich informieren.	Dem Antrag, die Koordination der Information ausdrücklich zu erwähnen, ist entsprochen worden. Unkoordinierte oder gar widersprüchliche Informationen zum Vollzug des Vertrags wären tatsächlich problematisch, soweit diese gemeinsam interessierende Angelegenheiten betreffen. Abs. 2 ist deshalb mit einem zweiten Satz ergänzt worden und lautet neu wie folgt: ² Sie sorgen für die Einhaltung vereinbarter Fristen und für eine angemessene Information der Gemeindeangehörigen und der Öffentlichkeit. <i>Sie koordinieren die Information zu gemeinsam interessierenden Fragen.</i> Eine Koordination der Information zu gemeinsam interessierenden Fragen im Sinn dieser Bestimmung schliesst nicht aus, dass die einzelnen Gemeinden bzw. deren Behörden die Abstimmungsvorlage politisch nach ihrem eigenen Ermessen würdigen und ihre Mitglieder entsprechend informieren.

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
XI. Schlussbestimmungen		
Art. 29 Anpassungen dieses Vertrags ¹ Stimmt die Pfarrei diesem Vertrag nicht zu, werden der Ingress und die Beschlussvermerke am Schluss entsprechend angepasst. ² In diesem Fall lautet Artikel 1 Buchstabe b wie folgt: „den Namen und das Gebiet der Kirchgemeinde Thun“. Der Titel vor Artikel 9 lautet wie folgt: „III. Name und Gebiet der Kirchgemeinde Thun“. Artikel 10 lautet wie folgt: „¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde Thun umfasst die Gebiete der vertragschliessenden Kirchgemeinden. ² Die Grenzen der Kirchgemeinde Thun ergeben sich aus dem Gebiet nach Absatz 1“. Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen, Artikel 9 Absatz 1 wird einziger Absatz.		
Art. 30 Kosten ¹ Die Gesamtkirchgemeinde trägt die Kosten, die den vertragschliessenden Gemeinden im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen. ² Die Pfarrei trägt die Kosten, die ihr aufgrund der Auflösung der Gesamtkirchgemeinde entstehen, selbst. ³ Vorbehalten bleiben besondere abweichende Vereinbarungen.		
Art. 31 Ergänzendes Recht Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)⁴ über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).		
Art. 32 Streitigkeiten ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden streben an, Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags	Individuelle Stellungnahme G - auch finde ich es wichtig, dass in Artikel 32 unter "Streitigkeiten" darauf hingewiesen wird, dass die Gemeinden	Die Stellungnahme enthält eine Zustimmung und gibt damit nicht Anlass zu einer Anpassung.

⁴ SR 220

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
einvernehmlich beizulegen. ² Führen die Bemühungen nicht zum Ziel, steht den Gemeinden der Rechtsweg nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Klage an das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Thun) offen.	danach streben, Streitigkeiten aufgrund des Vertrags einvernehmlich beizulegen	
Art. 33 Teilungültigkeit ¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ² Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, im Fall der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen soweit erforderlich ersatzweise Regelungen zu treffen, die in ihren Auswirkungen den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.		
Art. 34 Inkrafttreten ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Gesamtkirchgemeinde und der vier deutschsprachigen Kirchgemeinden (Art. 7 Abs. 1) in Kraft, soweit er Rechte und Pflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden begründet. ² Die übrigen Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls des Grossen Rats des Kantons Bern in Kraft.		
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025. Namens der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach Die Präsidentin: Die/Der Sekretär/in:		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
Dorothee Waldvogel ... Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Lerchenfeld an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025 Namens der Kirchgemeinde Lerchenfeld Der Präsident: Die/Der Sekretär/in: Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025 Namens der Kirchgemeinde Strättligen Der Präsident: Die/Der Sekretär/in: Heinz Peter ... Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
Namens der Kirchgemeinde Thun-Stadt Der Präsident: Die/Der Sekretär/in: Jon Keller ... Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Paroisse française de Thoune an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025 Namens der Paroisse de l'Église française réformée de Thune Die Präsidentin/Der Präsident: Die/Der Sekretär/in: Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 Namens der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in: 		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern am		
Anhang: Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde Thun (Stand 1. Juni 2025)		Der Anhang zum Fusionsvertrag war in der Vernehmlassungsvorlage noch nicht enthalten, ist aber inzwischen eingefügt worden. Die Liegenschaften werden im Anhang, unterteilt nach Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen, mit der Adresse, einer Kurzbeschreibung des Gebäudes und der Angaben der Nummer des Grundbuchblatts aufgeführt. Der Titel zum Anhang lautet neu wie folgt: <i>Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde Thun (Stand 1. August 2025)</i>